

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56.

Amts-



Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirks 1 M. Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Schiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 30.

Dienstag, 13. März 1917.

69. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ausgabe von Heeresnäharbeiten.

1. Rünftig dürfen mit Heeresnäharbeiten, die vom Kriegsbekleidungsamt oder vom Heimarbeitsauschuß zur Ausgabe gelangen, nur solche Arbeitskräfte beschäftigt werden, die eine Ausweiskarte vorlegen.
2. Gesuche um Ausstellung von Ausweiskarten sind erstmalig bis zum 18. März 1917 an die Gemeindebehörde des Wohnorts zu richten, die die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers prüft und entscheidet, ob der Gesuchsteller nach den Bestimmungen unter Ziffer II mit Heeresnäharbeiten beschäftigt werden darf oder nicht. Auch diejenigen, die augenblicklich mit Heeresnäharbeiten beschäftigt sind, haben dieses Gesuch anzubringen.
3. Die Gemeindebehörden haben die Gesuche eingehend zu prüfen und das Prüfungsergebnis in eine Liste einzutragen, die sie in doppelten Stücken zu führen haben, von denen das eine zurückzubehalten, das andere aber bis spätestens zum 24. eines jeden Monats, also erstmalig bis zum 24. März d. J. der Königlichen Amtshauptmannschaft einzusenden ist. Namentlich die Berufsart des Gesuchstellers ist in der Liste genau anzugeben. Vordrucke der Listen werden ihnen zugehen.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen unter II hat die Gemeindebehörde die Ausweiskarte auszustellen, andernfalls aber die Ausstellung abzulehnen. Auch eine entsprechende Anzahl Vordrucke der Ausweiskarten wird den Gemeindebehörden überandt werden.
- Da unter allen Umständen eine Doppelbeschäftigung im Interesse einer gerechten Arbeitsverteilung zu vermeiden ist, darf derselbe Arbeiter (Arbeiterin) immer nur von einer Stelle (Arbeitgeber) beschäftigt werden. Der Gesuchsteller hat sich daher bei Ausstellung der Ausweiskarte zu entscheiden, durch welche Firma seine Beschäftigung erfolgen soll. Der Name dieser Firma ist auf der Rückseite der Ausweiskarte unter Beidruck des Firmenstempels anzugeben.
4. Alle 2 Monate sind die in den unter Ziffer 3 erwähnten Listen niedergelegten Personenverhältnisse der Inhaber der Ausweiskarten nachzuprüfen und die vorgenommenen Nachprüfungen in der Liste zu vermerken.

II.

Mit Heeresnäharbeiten dürfen nur beschäftigt werden:

1. in erster Linie gelernte Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen aus der Schürzenkonfektion, Wäschekonfektion, Schneiderkonfektion und allen verwandten Konfektionen;
 2. in zweiter Linie solche Frauen und Mädchen, die auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten als einzige Einnahmequelle angewiesen sind und
 3. erst in dritter Linie auch solche Frauen und Mädchen, die nur mit Hilfe einer solchen Beschäftigung einen den Zeitumständen entsprechenden auskömmlichen Lebensunterhalt erlangen können.
- Heeresnäharbeiten dürfen also nicht erhalten solche Frauen und Mädchen (gleichgültig, ob sie berufsmäßig arbeiten oder nicht),
- a. die eine andere lohnende Beschäftigung z. B. in anderer Kriegsindustrie, in der Privatindustrie, in der Landwirtschaft oder in anderen Berufsarten und Stellungen gefunden haben oder finden könnten oder
 - b. die einen Ernährer haben, dessen Einkommen zu einem auskömmlichen Lebensunterhalt ausreicht.

III.

Vorstehendes gilt auch für die rev. Städ'e Kamenz und Pulsnitz.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, am 10. März 1917.

Die Ablieferung der beschlagnahmten Bierglas- und Bierfrugdeckeln aus Zinn und die freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen gegen Zahlung der in der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. Februar dieses Jahres — Nr. 39 des Kamenzener Tageblattes — jederzeit bei Herrn Schmiedemeister Otto Bömig, Kamenz, Ditttrake, Nähe Bahnhof, erfolgen.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 10. März 1917.

Müllerversammlung.

Die Inhaber sämtlicher Mühlen des Bezirks (also auch derjenigen Mühlen, die nur Selbstverjorgergetreide mahlen) oder ihre Stellvertreter werden hierdurch geladen, sich zu der für

Donnerstag, den 15. d. M. vorm. 11 Uhr

im Hotel Lehmann in Kamenz anberaumten Besprechung über die Getreideentkeimung einzufinden.

Wer nicht erscheint, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 10 Mark

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, den 10. März 1917.

Ausgabe der Spirituskarten an Minderbemittelte,

die den Spiritus zur Beleuchtung oder zum Kochen nötig haben, findet am

Mittwoch, den 14. März 1917

von 3—4 Uhr nachm. in der Ratskanzlei an die Inhaber der Fleischmarkenausweiskarte 1100—1200 und 1—100 statt.

Berücksichtigung können nur diejenigen Familien finden, welche durch Vorzeigung des Steuerzettels nachweisen, daß ihr Einkommen nicht mehr als 1400 Mark beträgt.

Pulsnitz, am 13. März 1917.

Der Stadtrat.

Der unterzeichnete Stadtrat hat einen

Posten Stärkungsmittel

angekauft, die an Kranke oder schwächliche oder alte Personen oder Schwerarbeiter zu nächstehenden Preisen in geringen Mengen in der Kriegsschreibstube

Donnerstag und Freitag, den 15. und 16. d. M.

abgegeben werden können.

Stokoladenpulver

Rindermehl „Galactina“, (bestehend aus Eigelb und Alpenmilch, sehr geeignet für Kinder und Kranke)

Hämatogen (herorragendes Nähr- und Kräftigungsmittel für Bleichsüchtige, Blutarme, Kranke, Nervöse und schwächliche Kinder)

Malzextrakt flüssig in Dosen

Pulsnitz, am 13. März 1917.

Der Stadtrat.

1 Pfund	3,70 Mark
1 Dose	1,45 "
1 Flasche	3,00 "
1 Dose	1,85 "

flüssig 1 " 2,20 "